

REGLEMENT

für private Anlässe im Giessenpark

Allgemeines

Der Giessenpark steht im Besitz der Ortsgemeinde. Der Park ist eine Oase der Ruhe und der Natur, wo Gäste und Einheimische Erholung finden. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, ist bei der Durchführung von Anlässen das Mitwirken aller Beteiligten erforderlich. Toleranz, aber auch Rücksichtnahme gegenüber der Natur sind notwendig und für den weiteren Bestand des Parkes unabdingbar.

Benutzung

Der Park darf für Feste der Ortsvereine benutzt werden. Die Anzahl Vereinsfeste ist grundsätzlich offen. Als Richtwert kann von zwei bis max. vier Vereinsfesten ausgegangen werden. Der Bewilligungsentscheid liegt in jedem Fall beim Ortsverwaltungsrat. Zusätzlich werden für einzelne andere Veranstaltungen, auch privater Natur, Bewilligungen erteilt. Grundsätzlich ist für Anlässe jeglicher Art eine Bewilligung vom Ortsverwaltungsrat erforderlich.

Festwirtschaft

Die Führung einer Festwirtschaft ist gestattet. Die Öffnungszeiten entsprechen der generell bewilligten Dauer des Anlasses. Der vordere Teil der Parkhütte (gegen die Festwiese) darf für die Festwirtschaft benützt werden. Die Bescheidene Infrastruktur bietet Lagerraum, Stromanschlüsse, Abwaschgelegenheit etc.). Für die Nutzung der Parkhütte wird eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Musik / Beschallung

Die Lautstärke allfälliger Musik ist so zu regeln, dass die Bewohner in der Nachbarschaft nicht gestört werden.

Auf- und Abbau

Der Platz wird durch den Parkwart weder abgesperrt noch als reserviert gekennzeichnet. Für die gleiche Zeit wird selbstverständlich keine weitere Benützungsbewilligung erteilt. Ein allfälliger Auf- und Abbau von Tischen, Bänken, Überdachung, Gasgrill etc. hat am gleichen Tag zu erfolgen. Falls es dringend nötig ist, dass gewisses Material bereits am Vortag angeliefert wird, resp. erst am nächsten Tag bis spätestens mittags rücktransportiert werden kann, ist dieses geordnet auf der Rückseite der Parkhütte zu deponieren.

Ordnung

Der Platz ist in einwandfreier Ordnung zu hinterlassen und der Abfall ist zur Entsorgung mitzunehmen. Das gesamte Giessenparkgelände, inkl. Rhein- und Taminadamm muss nach herumliegenden Abfällen (Papier, Flaschen, Büchsen, usw.) abgesucht werden.

Das Festgelände gilt erst als aufgeräumt, wenn die Räumungsarbeiten durch den Parkwärter kontrolliert und für gut befunden worden sind. Der/die Veranstalter/in hat die Ordnung während des Anlasses zu gewährleisten und folgende Kontrollen sicherzustellen:

Vermeidung von Beschädigungen an Pflanzen, Bänken, Lampen, Abschränkungen, usw.
Gewährleistung von Ruhe und Ordnung innerhalb des Camping-Areals. Erhalten von Hygiene und Sauberkeit (Benützung und Reinigung der Toiletten)

Feuer, Feuerwerk

Offene Feuer sind nur in Feuerschalen oder ähnlichen Einrichtungen erlaubt. Es ist nicht gestattet, im Giessenpark Feuerwerk jeglicher Art zu entzünden.

Verkehrsregelung

Es besteht grundsätzlich ein absolutes Fahr- und Parkverbot innerhalb des Festplatzes. Ausnahmen für die Zu- und Wegfahrt werden nur den Lieferanten gewährt (Schritt-Tempo!). Das Parkieren von Lieferantenwagen ist untersagt.

Der Veranstalter ist für das tadellose Parkieren verantwortlich:

Für Fahrräder und Motorräder ist ein Einweisungsplatz herzurichten (Absprache mit dem Parkwärter). Für die Zuweisung stellt der Veranstalter ein Aufsichtsorgan.

Für die Zuweisung von Autoparkplätzen ist der Veranstalter mit eigenem Personal besorgt. Das Parkieren auf dem Campingplatz ist untersagt.

Entschädigung

Für Vereine und gemeinnützige Veranstaltungen ist die Benützung der Festwiese gratis.

Haftung

Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die aus Anlass des Festes entstanden sind. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch Diebstähle oder fehlerhaftes Verhalten verursacht werden.

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ist für alle Veranstalter von Anlässen im Giessenpark verbindlich.